1947

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1969	Nr. 69

Gesetz zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren

Vom 29. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Brüssel am 7. Juni 1967 vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 8) wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen nach Artikel XVIII Buchstabe c des Abkommens über den Zollwert der Waren für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt